

# Verordnung

## zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes vor Verunreinigungen

Die Stadtvertretung der Stadt Feldkirch hat mit Beschluss vom 3. Juli 2018 gemäß § 18a Abs. 1 Landes-Abfallwirtschaftsgesetz, LGBl.Nr. 1/2006 idF. LGBl.Nr. 9/2018 folgende Verordnung erlassen:

### § 1 Verunreinigungsverbot

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes vor Verunreinigung ist es im gesamten Gemeindegebiet der Stadt Feldkirch verboten, öffentliche Straßen und Bestandteile von Straßen im Sinne des Straßengesetzes, LGBl. Nr. 79/2012 idgF, sowie öffentlich zugängliche Freiräume zu verunreinigen.
- (2) Als öffentlich zugängliche Freiräume gelten Orte, die von jedermann unter den gleichen Bedingungen benützt werden dürfen. Dazu gehören insbesondere
  - a) öffentliche Park- und Freizeitanlagen, Grillplätze, Spielplätze, jeweils samt den zugehörigen Rasen-, Wiesen- und Pflanzungsflächen sowie befestigten und unbefestigten Wegen und Plätzen,
  - b) öffentlich zugängliche Naturräume, soweit keine besonderen Rechtsvorschriften Anwendung finden,
  - c) Uferbereiche von öffentlichen Gewässern und die Gewässer selbst.
- (3) Verboten sind alle Verunreinigungen im Sinne des Landes-Abfallwirtschaftsgesetzes, insbesondere
  - a) das Wegwerfen von Abfällen (zum Beispiel Zeitungen, Verpackungen jeder Art, Glas, Papiertaschentücher, Zigaretten- und Zigarrenstummel, Zündholzpackungen, Dosen, Flaschen, Obst- und Speisereste, Kaugummi udgl.);
  - b) das Zurücklassen von Hundekot oder menschlichen Fäkalien;
  - c) das Versprühen von Farben (Graffiti), Schaum oder Schmiermittel, das Anbringen von Klebern;
  - d) das Ausgießen von verunreinigenden Flüssigkeiten.

### § 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1.08.2018 in Kraft.

Feldkirch am 4.07.2018

Der Bürgermeister

Mag. Wilfried Berchtold